Eingang Nr. / Entrata nr.: 41994 E
CUP I41
19. Jan. 2012
BBT
Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE

=> R/B

tirol
Unser Land

Amtssigniert. SID2012011031127
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag. Gerhard Moser
Telefon: 0512/508-2476
Telefax: 0512/508-2475
E-Mail: wasser.energierecht@tirol.gv.at
DVR: 0059463

16/81
125001 330218

TIGAS – Erdgas Tirol GmbH;
Umlegung der Erdgashochdruckleitung im Bereich der Deponie Ampass Süd
gasrechtliches Bewilligungsverfahren

Geschäftszahl IIIa1-E-45. 080/24
Innsbruck, 17.01.2012

BESCHEID

Die TIGAS – Erdgas Tirol GmbH, vertreten durch die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat mit den Schriftsätzen vom 29.09.2008, ergänzt durch den Schriftsatz vom 25.09.2009 und abgeändert durch die Schriftsätze vom 27.04.2011 sowie zuletzt vom 17.10.2011 beim Landeshauptmann von Tirol um die Erteilung der gasrechtlichen Bewilligung für die Verlegung der Erdgasleitung der TIGAS im Bereich der Deponie Ampass (für den BBT), angesucht.

Technische Beschreibung der Einreichung:

Zweck der Einreichung:

Durch die Deponierung von Tunnelausbruchmaterial für den Brenner Basistunnel wird das derzeitige Geländeniveau im Bereich der zukünftigen Deponie Ampass Süd um bis zu 11 m angehoben.

Beim Schüttmaterial handelt es sich ausschließlich um Aushub- und Ausbruchmaterial, das im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnachse München – Verona, Brenner Basistunnel, konkret beim Rettungsstollen und beim Fensterstollen Ampass anfällt.

Die bestehende Erdgas-Hochdruckleitung der TIGAS, Dimension DN 400 PN 70, vom Unterinntal kommend, führt entlang der zukünftigen Deponie Ampass Nord im westlichen Bereich und dann bis zur bestehenden Gasstation (Kopf- und Regelstation KS+RS 18 Ampass), welche auch außerhalb des zukünftigen Deponiegeländes liegt. Von dieser Gasstation führt die zweite Erdgas-Hochdruckleitung, Dimension DN 400 PN 70 in Richtung Oberinntal, welche ebenfalls westlich der zukünftigen Deponie

Ampass Nord führt und in weiterer Folge im nördlichen Bereich der zukünftigen Deponie Ampass Süd verläuft.

Durch die Geländeerhöhung im Zuge der Deponieherstellung Ampass Süd muss die bestehende Erdgasleitung neu projektiert werden. Um eine permanente Versorgung mit Erdgas zu gewährleisten und die maximal erlaubte Überschüttungshöhe einzuhalten, wird die Leitung vor Beginn der Schüttungen außerhalb der betroffenen zukünftigen Deponie verlegt. Die neue Verlegungslänge beträgt ca. 324 m (Rohrlänge).

Systemauslegung – Technische Daten:

Die bestehende Leitung ist, und der neu zu verlegenden Leitungsabschnitte wird auf einen Nenndruck von PN 70 ausgelegt. Der Nenndruck entspricht dem maximalen zulässigen Betriebsdruck. Ein Fernwirkkabel zur Datenübertragung ist/wird ebenfalls zur Hauptleitung mitverlegt. Der von den Umlegungsmaßnahmen betroffene Leitungsabschnitt wurde entsprechend dem Bestand projektiert. Wandstärke und Isolierung werden zumindest gleichwertig zu den bestehenden Anlagenteilen errichtet.

Abmessung:

Hochdruckleitung DN 400 (406,4 x 7,1 mm)

Nenndruck, Betriebsdruck:

Hochdruckleitung max. 70 bar

Rohrwerkstoff:

Die oben angeführte Rohrleitung wird aus längsnahtgeschweißten Stahlrohren L360MB mit werkseitiger PE-Umhüllung hergestellt.

Die Herstellung und Prüfung der Rohre erfolgt nach ÖNORM EN 10208-2 „Stahlrohre für brennbare Medien, Technische Lieferbedingungen, Teil 2: Rohre der Anforderungsklasse B".

Rohrstatik:

Die Rohrstatik ist unter Anlage 3 ersichtlich.

Rohrbeschichtungen:

Die Rohre erhalten generell eine mind. 3,2 mm starke im Werk aufgebrachte Außenumhüllung aus Polyethylen nach DIN 30670 bzw. DIN EN 10288, verstärkte Ausführung.

Die Prüfung der Isolierung im Werk und auf der Baustelle erfolgt mit einer Spannung von mind. 20.000 Volt.

Die Rohrenden bleiben ca. 10 cm bis max. 15 cm frei von der Werksumhüllung, die Enden der Umhüllung werden unter 30° abgeschrägt. Nach dem Schweißen der Rohre und Abschluss der Schweißnahtprüfung werden die Nahtbereiche nach ÖVGW Richtlinie G 25 nachumhüllt. Die Prüfung der Nachumhüllung erfolgt nach ÖNORM B 5250.

Materialspezifikation:

Entsprechend ÖNORM EN 1594 „Gasversorgungssysteme – Rohrleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck über 16 bar – Funktionale Anforderungen" und ÖNORM EN 10208 – 2 „Stahlrohre für Rohrleitungen für brennbare Medien – Technische Lieferbedingungen".

Reservematerialien:

Der entsprechende Bedarf an Reservematerialien und Ersatzteilen wird bei der Ausführung berücksichtigt.

Projektierung der Leitungsumlegung:

Servitutsstreifen:

Als Servitutsstreifen wird ein 4 m breiter Streifen links und rechts der Leitungsachse erworben.

Überdeckung:

Die Mindestüberdeckung der Leitung ist mit 1,0 m vorgesehen.

Regeltrasse – Arbeitsstreifen:

Freie Trasse – landwirtschaftlich genutzte Flächen:

Im Regelfall beträgt die Breite des Arbeitsstreifens 18 m. Diese Breite erlaubt die getrennte Lagerung von Oberboden und Aushubmaterial und ermöglicht eine Überholspur für die Arbeitsgeräte.

Querung bzw. Längsführung zu Fremdanlagen:

Starkstromkabel:

Bei Annäherung oder Kreuzung der Erdgasleitung mit unterirdisch verlegten Starkstromkabeln gelten die Vorschriften des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE, z.B. L 20).

Kreuzungen mit Rohrleitungen:

Rohrleitungen werden unter Einhaltung der Mindestüberdeckung über- oder unterfahren. Die Abstände gemäß ÖNORM B 2533 bzw. ÖVGW Richtlinie G153/2 werden eingehalten. Der einzuhaltende lichte Abstand zwischen den Leitungen wird in Absprache mit dem Betreiber der Rohrleitung festgelegt, darf jedoch 20 cm nicht unterschreiten.

Kreuzungen mit sonstigen bestehenden Anlagen:

Bei Kreuzungen mit Kanälen, Postkabeln, Drainagen, Feldwegen oder bei Annäherung an Brunnen werden Abstände und Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2533 bzw. ÖVGW Richtlinie G153/2 eingehalten.

Trassenführung hinsichtlich geologischer Verhältnisse:

Um eine für den Bau und den Betrieb standsichere Leitungsführung zu gewährleisten, wurden bei der Festlegung der Trasse die Empfehlungen des Geologen berücksichtigt. Der Fachbericht Geologie,

Hydrogeologie und Geotechnik ist in der Anlage 5 ersichtlich. Der Fachbericht Geologischer Technischer Bericht ist in der Anlage 4 ersichtlich.

Trassenführung hinsichtlich ökologischer Aspekte:

Der Naturzustand wurde aufgenommen und die Auswirkungen von Bau und Betrieb untersucht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden mit der Planung des Projektes abgestimmt und sind in die Trassenfestlegung bzw. in Festlegungen über die Art des Baubetriebes eingeflossen.

BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHMEN

Vorbereiten des Arbeitsstreifens:

Vor Beginn der Bauarbeiten wird eine sorgfältige Beweissicherung durchgeführt (Grundgrenzen, Straßenzustände, Zäune, Mauern, Brunnen, Quellen, etc.).

Als erste Baumaßnahme wird der Arbeitsstreifen von Zäunen, Bäumen, Sträuchern, Erntebeständen etc. freigemacht.

Der belebte Oberboden (A-Horizont) wird in der Regel auf landwirtschaftlichen Flächen abgehoben und seitlich gelagert.

Der Arbeitsstreifen wird an besonderen Punkten, wie an schützenswerten Objekten, in der unmittelbaren Nähe von Bauwerken, etc. nach Möglichkeit eingeschränkt.

Bei der Befahrung des Arbeitsstreifens und der Zufahrten mit Baugeräten im Nahbereich von Siedlungsgebieten wird die Staubentwicklung durch Vorspritzen mit Wasser vermindert.

Auslegen und Biegen der Rohre:

Alle Rohre werden innerhalb des Arbeitsstreifens ausgelegt. Richtungsänderungen mit großen Krümmungsradien können durch Biegen des geraden Rohres im elastischen Bereich vorgenommen werden. Rohrbögen mit mittleren Krümmungsradien von $R > 40$ Da werden auf der Baustelle durch Kaltverformen mittels Rohrbiegemaschinen hergestellt. Für kleine Krümmungsradien werden vorgefertigte Werkskrümmer mit einem Krümmungsradius von $R = 5$ Da verwendet.

Schweißen der Rohre:

Die Leitung wird aus ca. 16 m langen Einzelrohren zu einem durchgehenden Rohrstrang entsprechender Länge verschweißt. Dabei werden nur geprüfte Schweißer und Schweißverfahren eingesetzt. Kreuzungen, Längsverlegungen, Stoppelungen und schwierige Abschnitte werden von Sondergruppen hergestellt.

Schweißnahtprüfung und –umhüllung:

Es werden alle Rundschweißnähte der Hauptleitungsstränge zu 100 % einer visuellen Prüfung unterzogen. Zusätzlich erfolgt eine Durchstrahlungsprüfung in einem Umfang von mind. 20%. Alle Einbindungs- und Garantienähte und Nähte im Bereich von Mantelrohrpressungen werden einer 100 % Durchstrahlungsprüfung unterzogen. Dabei werden die Arbeitnehmerschutzrichtlinien sowie die Vorschriften der Gerätehersteller und sonstige relevanten Sicherheitsvorschriften eingehalten. Eine Ultraschallprüfung von 100 % erfolgt bei Einbindenähten, Garantienähten und Querungen.

Eine Auswertung der Prüfergebnisse und Freigabe erfolgt durch den Unabhängigen Sachverständigen.

Erforderliche Reparaturen werden sofort durchgeführt. Alle Schweißnähte werden anschließend mit PE isoliert und auf Porenfreiheit mit mind. 20.000 V (DC) geprüft.

Grabenaushub und Absenken:

Der Rohrgraben wird mind. 20 cm breiter als der Außendurchmesser des Rohres und entsprechend tief ausgehoben, so dass eine Mindestüberdeckung des Rohres von 1,00 m gewährleistet ist.

Vor dem Aushub des Rohrgrabens werden die querenden Leitungen, Kabel etc. durch Suchschlitze geortet, um eine Beschädigung derselben auszuschließen.

Für die Auflage der Rohrleitung wird eine mindestens 20 cm starke Bettung aus steinfreiem Material hergestellt soweit keine Verwendung von FZM – Rohren erfolgt.

Die gesamte Rohrumhüllung wird unmittelbar vor dem Absenken mittels eines Hochspannungsprüfgerätes (mind. 20.000 V (DC)) auf Fehlerfreiheit untersucht.

Die einzelnen Rohrstränge werden dann in den Rohrgraben abgesenkt und abschnittsweise zu einer kontinuierlichen Leitung verbunden.

Für die Verbindung der Rohrstränge im Rohrgraben werden entsprechend große Kopflöcher ausgehoben, die das Schweißen am Rohr unter Beachtung aller Sicherheitstechnischen Vorschriften ermöglichen.

Verfüllen des Rohrgrabens:

Die Grabenverfüllung wird erst vorgenommen, wenn die horizontale und vertikale Lage der Rohrleitung überprüft und eingemessen worden ist.

Die Verfüllung erfolgt so, dass keine Setzungen im Rohrgraben entstehen und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden kann. Dazu wird das Verfüllmaterial entsprechend den einschlägigen Normen lageweise eingebaut und verdichtet. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens wird darauf geachtet, dass das Bettungsmaterial im Bereich des Rohres weder scharfkantig ist noch große Steine enthält und frei von Fremdkörpern ist. In derselben Art und Weise wird das Fernmeldekabel (T1 Kabel) gebettet.

Wasserdruckprüfung:

Die gesamte Leitung der Umlegung wird einer statischen Druckprüfung mit Wasser nach ÖNORM EN 1594 in Verbindung mit VdTÜV-Merkblatt 1051 unterzogen.

Der Prüfdruck beträgt mindestens das 1,3-fache des maximalen Betriebsdruckes. Hierbei muss gewährleistet sein, dass an keiner Stelle der Leitung Spannungen auftreten, welche die Mindeststreckgrenze überschreiten.

Wiederherstellung:

Nach Verfüllung des Rohrgrabens wird der gesamte Arbeitsstreifen tiefengelockert, der Oberboden wieder aufgebracht, erforderlichenfalls begrünt und der ursprüngliche Zustand nach Tunlichkeit wiederhergestellt. Im Deponiebereich entfallen diese Maßnahmen.

Nach Verlegung der Leitung wird die gesamte Leitungslänge einer Intensivmessung unterzogen. Werden dabei Isolationsschäden der Rohrumhüllung festgestellt, so werden diese im Rahmen der geltenden Garantiebedingungen behoben.

Markierung:

Die Leitung wird durch Flugmarker gekennzeichnet. Die Markierung erfolgt so, dass eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke möglichst vermieden wird. Die Sichtmarker werden nach TIGAS Standard hergestellt.

Hinweise zur Bauausführung:

Die Leitungsumlegung inkl. das Einbinden (Stoppeln) erfolgt auf Anweisung der TIGAS. Diese Arbeiten werden von einem fachlich qualifizierten Unternehmen ausgeführt, welches ausreichende Erfahrung für diese Arbeiten mitbringt. Insgesamt sind bei der geplanten Leitungsumlegung 2 Stoppelstellen vorgesehen. Das Fernwirkkabel (T1 Kabel) wird im neuen Leitungsabschnitt mitverlegt und durch Muffen an den Bestand angeschlossen.

Die alte Gasleitung und Kabel werden zu entfernt und ordnungsgemäß entsorgt oder zu verschlossen und mit Stickstoff zu verfüllt.

Kathodischer Korrosionsschutz (KKS):

Als Richtlinie wird die ÖVGW Richtlinie G 20 "Kathodischer Korrosionsschutz Planung und Errichtung" verwendet.

Die gesamte Inntalleitung wird kathodisch geschützt. Der neue Leitungsabschnitt wird an den bestehenden kathodischen Korrosionsschutz der Inntalleitung angeschlossen. Durch die Umlegungsmaßnahmen wird es erforderlich, die bestehende KKS-Messstelle Nr. 96 am Südrand der Gemeindestraße ca. 73 m nach Westen zu versetzen.

Bei Kreuzung mit Annäherung an fremde Anlagen werden, soweit erforderlich, Maßnahmen getroffen, die eine Beeinflussung nicht geschützter Anlagen verhindern (ÖVE B 5).

Bei Parallelführungen und/oder Kreuzungen mit anderen Leitungen werden, soweit erforderlich, besondere konstruktive Maßnahmen zur Gewährleistung des KKS gemäß Empfehlung Nr. 1 des Technischen Komitees für Fragen der Streustrombeeinflussung durchgeführt.

Bei Parallelführung und/oder Kreuzungen mit Hochspannungsfreileitungen mit 20 kV oder größerer Spannung werden Berechnungen bezüglich induktiver und ohmscher Beeinflussung entsprechend des TE 30 (Tech. Empfehlung des Komitees für Beeinflussungsfragen) und gemäß der AfK-Empfehlung Nr. 3 durchgeführt.

TRASSENFÜHRUNG UND TRASSIERUNGSGRUNDSÄTZE

Vorschriften:

Für den Bau von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken über 16 bar wird die ÖNORM EN 1594 sowie die ÖVGW Richtlinie G153/2 „Richtlinie für die Verlegung und Prüfung von Gasleitungen aus Stahlrohren für Betriebsdrücke > 16 bar (jeweils in der letztgültigen Fassung) zu Grunde gelegt.

Generelle Trassierungsgrundsätze:

Die Linienführung der neuen Leitung wurde in Hinblick auf die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit für die neue Leitung sowie angrenzender Objekte gewählt. Hierbei werden alle bestehenden und

projektierten Anlagen, Leitungen, Bauwerke, geologisch schwierige Abschnitte sowie alle Rechte erhoben und berücksichtigt.

TRASSENBESCHREIBUNG

Ab ca. Bestands-km 74,033 beginnt die Verlegungsstrecke der "DN400/PN70 Inntal-Hauptleitung" von der Gasstation (Gebäude Kopf- und Regelstation KS+RS 18 Ampass) kommend. Im Wiesenplateau verläuft die Leitungstrasse zur Nordseite der geplanten Deponie Ampass Süd und verläuft an deren Nordseite mit einem Abstand von 3 m zu deren Böschungsfuß. In weiterer Folge verläuft die Trasse bis zur Einbindung in den Bestand in GP 1226 an der Westseite der zukünftigen Deponie Ampass Süd. Die Verlegungslänge für diese Leitung beträgt insgesamt rd. 324 m, ehe sie wieder bei Bestands-km 74,418 in die bestehende Erdgasleitung einbindet. Bei dieser Trassenführung ergibt sich eine Verlängerung von rd. 16 lfm gegenüber dem Bestand.

Die Erdgasleitungen werden in Stahl L360MB der Dimension DN 400 (PE-und FZM umhüllte Stahlrohre) mit einer Mindestüberdeckung von 1 m (bestehendes Gelände) verlegt. Die Leitungen werden, wie bereits im Bestand, mit einem kathodischen Korrosionsschutz ausgestattet. Ein Fernwirkkabel wird begleitend im gesamten Bereich mitverlegt und mit den bestehenden Kabeln an den Anschlussstellen zusammengeschlossen. Bei diesem Kabel handelt es sich um eine Sonderanfertigung, dem sogenannten T1-Kabel.

Die neue Trasse verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen,

Für die Leitung ins Oberinntal wird ein Marker benötigt. Der genaue Standort des Markers wird im Zuge der Ausführung festgesetzt.

Die Bauabwicklung ist aus versorgungstechnischen Gründen nur in den Sommermonaten von Mai bis September möglich. Als Bauzeit werden, sofern keine geologisch ungünstigen Bedingungen auftreten, mindestens 3 Wochen veranschlagt.

Die genaue Beschreibung der Anlage und die planliche Darstellung können den Planunterlagen der ILF Beratende Ingenieure vom 10.10.2011, D038/TB_Einreichung_GWG_10102011 entnommen werden.

SPRUCH

Der Landeshauptmann als zuständige Behörde in Gasangelegenheiten gemäß § 60 Abs. 1 Zif. 2 Gaswirtschaftsgesetz BGBl. I Nr. 107/2011 (kurz: GWG 2011) entscheidet über den Antrag der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, vertreten durch die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vom wie folgt:

Gemäß §§ 47 Abs. 2 in Verbindung mit 45, 71 und 72 GWG 2011, in Verbindung mit § 93 Arbeitnehmerlnnenschutzgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH die gasrechtliche Bewilligung für die Verlegung der Verlegung der Erdgasleitung der TIGAS im Bereich der Deponie Ampass (für den BBT), nach Maßgabe des mit Genehmigungsvermerk versehenen Einreichprojektes der ILF Beratende Ingenieure vom 10.10.2011, D038/TB_Einreichung_GWG_10102011 unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

GASTECHNISCHE UND SCHWEIßTECHNISCHE AUFLAGEN:

1. Es ist eine Umzäunung des Deponiegeländes in jenem Bereich zu errichten, in welchem die Deponie den Nahbereich der Gasleitung tangiert. Die Umzäunung muss einen waagrechten Abstand von der Rohrleitung von mindestens 2 m, gemessen ab Rohrleitungsachse, und eine Höhe von mindestens 2m aufweisen und ist standfest (z.B. mittels Betonfundamenten) zu errichten. Dieser Bereich darf in der Folge nicht von Baufahrzeugen und Arbeitsmaschinen befahren noch für Lagerungen genützt werden. Das Befahren des Bereichs innerhalb der Umzäunung durch Baumaschinen und Baufahrzeuge ist mit deutlichen Verbotsschildern zu untersagen. Zwischen Umzäunung und Gasleitung dürfen kein Material deponiert und keine baulichen Anlagen errichtet werden. Nach Fertigstellung der Schüttungen und der Wiederbepflanzung der Deponie darf die Umzäunung entfernt werden.

2. Es darf keine Überdeckung der Leitungstrasse mit Deponiematerial erfolgen.

3. Das Sicherheitskonzept für die betroffenen Leitungsabschnitte der Unterinntal-Hauptleitung und der Oberinntal-Hauptleitung ist an den geänderten Stand anzupassen.

4. Im Übrigen wird auf die folgenden „Sicherheitstechnischen Auflagen" und „Brandschutztechnischen Auflagen" zur Einhaltung verwiesen:

A. Sicherheitstechnische Auflagen

Am Ende des Auflagenkataloges werden alle angeführten Normen und Richtlinien mit dem jeweils verbindlichen Ausgabedatum aufgelistet.

A.1. Auflagen des Sachverständigen für Material-, Schweißnahtprüfung und Leitungsverlegung für den gesamten Leitungsabschnitt

Als "Sachverständiger" ist im Folgenden ein von der Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser- Forst- und Energierecht) für die Ausübung dieser Überprüfungen bestellter Schweißtechnologe mit 5-jähriger Prüftätigkeit oder Leiter einer Kesselprüfstelle gemäß § 21 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zu verstehen.

A.1.1. Herstellung der Rohre

5. Die Rohre sind gemäß ÖNORM EN 10208-2 sowie ÖNORM EN 1594 herzustellen und zu prüfen. Die in ÖNORM EN 10208-2 und in ÖNORM EN 1594 bzw. in der Folge vorgeschriebenen Prüfungen sind mit Abnahmeprüfzeugnissen (3.1- bzw. 3.2- Zeugnisse) gem. ÖNORM EN 10204, wie in den Normen gefordert, nachzuweisen.

6. Zur Herstellung der Rohre sind nur solche Betriebe berechtigt, die nach ÖNORM M 7812-1 zur Herstellung von Schweißverbindungen der Güteklasse 1 zugelassen sind, oder gleichwertige Zulassungen besitzen.

7. Die genannten Betriebe müssen für das bei der Herstellung der Rohre anzuwendende Schweißverfahren eine gültige Verfahrensprüfung besitzen oder eine solche durchführen lassen.

8. Als Leitungswerkstoffe sind Stähle nach ÖNORM EN 10208-2 zu verwenden.

9. Rundschweißnähte und Spiralschweißnähte bei den angelieferten Rohren sind unzulässig.

10. Vor jedem Ende der Rohrlängsschweißnaht ist eine Durchstrahlungsprüfung durchzuführen. Bei alternativer Anwendung des Ultraschallprüfverfahrens ist die Schweißnaht an den Rohrenden in einer Länge von 100 mm händisch zu prüfen.

11. Für Rohre, die über Erdgleiche verlegt werden gilt, dass die Prüftemperatur zur Bestimmung der Kerbschlagzähigkeit in Abweichung zur ÖNORM EN 10208-2 für die Prüfung des Grundwerkstoffs und der Schweißnähte -20°C zu betragen hat. Dabei sind die Anforderungen der ÖNORM EN 10208-2 für 0°C zu erfüllen.

12. Bei Feststellung von unzulässigen Schweißnahtfehlern ist das Rohr zu verwerfen. Eine Reparatur ist unzulässig.

13. Am Anfang und in der Mitte einer Produktionsschicht sind jeweils an einem Rohr makroskopische und Vickers-Härte-Prüfungen (gemäß Abschnitt 8.2.3.7 der ÖNORM EN 10208-2) im Bereich der Schweißnaht von einem Werkssachverständigen durchzuführen (3.1 Zeugnis).

14. Die Rohre sind für den Nenndruck zu berechnen. Hiebei ist ein Sicherheitsbeiwert von 1,7 gegen die Streckgrenze zu Grunde zu legen.

A.1.2. Schweißung der Rohrleitungen im Zuge der Verlegung

1. Das Verschweißen von Rohrleitungen muss entsprechend der ÖNORM EN 12732 sowie der ÖVGW-Richtlinie G E120 erfolgen, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird.

2. Mit der Verlegung der Gasleitung dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, die nach ÖNORM M 7812-1, zur Herstellung von Schweissverbindungen der Güteklasse 1 zugelassen sind, oder mindestens gleichwertige Zulassungen besitzen.

3. Es dürfen nur geprüfte Schweißer gemäß Abschnitt 4.3 der ÖVGW-Richtlinie G E120 zur Durchführung der Schweißarbeiten herangezogen werden. Die Schweißerprüfung muss für das angewandte Schweißverfahren gelten.

4. Es dürfen nur geprüfte Schweißverfahren angewendet werden.

5. Es dürfen nur zugelassene Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden.

6. Bei der Leitungsverlegung ist die genaue Anpassung der Rohrschüsse und deren Zentrierung mittels hydraulischer oder pneumatischer Vorrichtungen vorzunehmen, wobei der Kantenversatz bei den Montagerundnähten maximal 10% der Wandstärke betragen darf.

7. Die Montageschweißnähte sind zerstörungsfreien Prüfungen gemäß Abschnitt 4.7 der ÖVGW-Richtlinie G E120 zu unterziehen. Der Mindestumfang der zerstörungsfreien Prüfungen ist in der ÖNORM EN 12732 festgelegt. Weiters sind hinsichtlich des Prüfumfanges die Vorgaben gemäß Abschnitt 4.7.1 der ÖVGW-Richtlinie G E120 zu beachten. Die Schließnähte (Garantienähte) sind zu 100% mittels zweier Prüfverfahren zu prüfen. Diese sind vom Sachverständigen festzulegen.

8. Die Ergebnisse der Schweißnahtprüfung sind vom Sachverständigen beurteilen zu lassen.

9. Die Schweißnahtprüfung gem. Pkt. A.1.2.7 darf nicht von dem mit der Verlegung der Rohrleitung betrauten Unternehmen durchgeführt werden.

10. Im Zuge der Leitungsverlegung ist ein Rohrbuch bzw. ein Schweißjournal zu führen, das mindestens folgende Daten enthalten muss:

    Schweißnahtnummer, Rohrnummer, Rohrlänge, Name des Schweißers, Schweißdatum, durchgeführte Schweißnahtprüfung, bei Lufttemperatur unter 0°C die Lufttemperatur beim Schweißen, Reparaturen, Spalte für Bemerkungen.

11. Ergeben sich auf Grund der Schweißnahtprüfung Reparaturen, müssen die reparierten Stellen wieder geprüft werden.

12. Eine Zweitreparatur ist nicht zulässig, in einem solchen Fall muss die Naht komplett erneuert werden.

13. Im Laufe der Leitungsverlegung sind gemäß ÖNORM EN 12732 und in Absprache mit dem Sachverständigen Arbeitsprüfungen (zerstörende Prüfungen) durchzuführen.

14. Beim Verschweißen der Rohre bei Temperaturen zwischen 0°C und -5°C sind die Rohre im Bereich der Naht entsprechend vorzuwärmen. Die Maßnahmen sind im Schweißjournal zu vermerken. Hiezu notwendige Hilfsmittel, wie Vorwärmeeinrichtungen, Wärmestifte oder Temperaturmessgeräte, Isoliermatten und dergleichen, sind ausreichend vorzubereiten. Bei diesen Temperaturen angefangene Schweißnähte müssen in einem Zug fertiggestellt werden. Bei höheren Temperaturen sind immer die Wurzel- und mindestens eine Füllage auszuführen. Bei Temperaturen unter -5°C dürfen die Schweißarbeiten nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen durchgeführt werden, der ausreichende und wirksame Maßnahmen festlegt. Andernfalls sind die Schweißarbeiten einzustellen.

15. Nach Fertigstellung der Leitung oder eines Leitungsabschnitts ist der Abschnitt jeweils einer Wasserdruckprobe mit mindestens 1,3-fachem Betriebsdruck (mindestens jedoch mit 24 bar) und einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Prüfverfahren ist mit dem Sachverständigen zu vereinbaren. Im Regelfall sind die Druckprüfungen (Festigkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung) gemäß Abschnitt 6.4 der ÖVGW-Richtlinie G E101 bzw. Abschnitt 9.5 der ÖNORM EN 1594 durchzuführen.

A.1.3. Formstücke, Flanschverbindungen, Isolierstücke u. dgl.

Bezüglich Auswahl, Berechnung, Werkstoff, Herstellung, Prüfung, Kennzeichnung, Gütenachweis von Formstücken (i.e. Abzweig-, und Reduzierstücke, Kappen, Bögen), Flanschverbindungen, Isolierstücken, Molchschleusen, udgl. wird auf die ÖNORM EN 1594 zur Einhaltung verwiesen. Andernfalls ist vor der Bestellung zeitgerecht das Einvernehmen mit dem Sachverständigen herzustellen.

A.1.4. Sonstiges

1. Sofern im Folgenden nichts Anderes festgelegt wird, sind für die Querung von Bahnen, Verkehrswegen und Gewässern die ÖVGW-Richtlinien G E100 und G E120 und bei grabenlosen Verfahren zusätzlich die ÖVGW-Richtlinie G E130 sowie die zutreffenden Detailregeln (ÖVGW-Richtlinien G E136 und G E137) einzuhalten.

2. Für Messzwecke über Erdgleiche herausragende Leitungsteile sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen so auszuführen, dass bei deren Beschädigung nur geringe und ungefährliche Gasmengen austreten können.

3. Im Bereich von Bahn-, Autobahn- und sonstigen Straßenquerungen ist die Leitung in einem Überschubrohr zu verlegen; sie ist hiebei auf Gleitkufen zu setzen.

4. Pressungen ohne Überschubrohr sind nur zulässig, wenn
   a) keine nachisolierten Rohrleitungsstellen mitverpresst werden und
   b) die Länge von 16 m nicht überschritten wird.

5. Die Schweißnähte der Leitung im Bereich von Straßen, Bahnkörpern und sonstigen Pressungen sind zu 100% einer Ultraschall- und Durchstrahlungsprüfung zu unterziehen.

6. Bei Querungen der Leitung von Fluss- bzw. Bachläufen ist diese in genügender Tiefe unter der Fluss- bzw. Bachsohle zu verlegen. Vom Sachverständigen ist jeweils festzustellen, ob ein entsprechend starker Betonmantel vorzusehen ist (Auskolkungen).

A.1.5. Prüfungen vor Inbetriebnahme

1. Vom Sachverständigen ist im Zuge einer Bauprüfung zu kontrollieren, ob die Gasrohrleitung plan- und beschreibungsgemäß ausgeführt worden ist.

   Zur Bauprüfung hat der Genehmigungswerber dem Prüforgan noch folgende zusätzliche Unterlagen vorzulegen:

   a) Projektänderungen und -ergänzungen,

   b) Abnahmeprüfzeugnisse für alle Bauteile nach der Stückliste nummeriert,

   c) Befunde über allfällige zerstörungsfreie Schweißnahtprüfungen.

2. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und der Konsenswerberin zu übergeben, die sie auf Verlangen der Behörde vorzulegen hat.

A.2. Auflagen des sicherheitstechnischen Amtssachverständigen

A.2.1. Verlegung der Leitung

1. Bei der Bemessung und Verlegung sowie Prüfung der Leitung sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt wird, die Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinien GE 100, G E101, GE 111, G E120 und der ÖNORM EN 1594 einzuhalten.

2. Die Rohrüberdeckung muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein und mindestens 1,0 m betragen.

3. In einem Bereich von 7m beidseits der Leitungsachse der Hauptleitung ist die Errichtung von Bauwerken, die nicht dem Betrieb der Anlagen der Netzbetreiberin dienen, grundsätzlich nicht zulässig. Die in Ausnahmefällen notwendige Errichtung solcher Bauwerke in diesem Bereich ist an die Zustimmung der Abteilung Emissionen-Sicherheitstechnik-Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Genehmigung der zuständigen Behörde (dzt. Abteilung Wasser- Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung) gebunden.

4. Um die Absperrschieber der Leitung ist eine Schutzzone mit einem Radius von 7m frei von nicht der Gasversorgung dienenden Baulichkeiten zu halten. Durch Hinweisschilder am Zaun sind das Ausmaß der Schutzzone und das Verbot des Rauchens und des Verwendens von Feuer und offenem Licht innerhalb der Schutzzone gemäß KennV, BGBl. II 101/1997, zu kennzeichnen.

5. Um Absperrschieber der Leitung muss eine Schutzzone mit einem Radius von 5m frei von ortsfesten Zündquellen und nicht explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen (VEXAT Zone 1) sein. Dies gilt nicht für Baulichkeiten, die in die Schutzzone hineinragen und innerhalb dieses Bereiches gasdicht ausgeführt sind.

6. In einem Bereich von 2m beidseits der Leitungsachse dürfen tiefwurzelnde Pflanzen nur bestehen, wenn besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beschädigung der Leitung durch Wurzeln getroffen sind.

7. Die Leitung einschließlich aller Armaturen und Formstücke muss - wie im Projekt vorgesehen - in ihrer gesamten Länge durchgehend molchbar sein.

8. Die Leitung ist in das zentrale Netzüberwachungssystem miteinzubeziehen.

9. Alle Gasrohrleitungen sind in einem allseits mindestens 20cm dicken Bett aus Feinsand oder steinfreiem Material zu verlegen. Die Hinterfüllung ist sorgfältig zu verdichten. Im Zuge der Verlegung der Leitung sind zwei unverrottbare Kunststoffwarnbänder (gelbe Farbe mit Beschriftung), die in einer Höhe von 0,5m über Rohrscheitel und je 0,5m seitlich der Rohrachse liegen, einzubetten.

10. Die Trasse der Gasrohrleitungen ist entsprechend Abschnitt 4..3.1 der ÖVGW-Richtlinie G E100 durch ein Markierungssystem zu kennzeichnen. Die Leitungsmarker sind so zu setzen, dass von jedem Standort aus in beiden Richtungen die nächstliegenden Marker sichtbar sind.

11. Bei Abständen von weniger als 20m zwischen Gasleitung und Hochspannungserdungsanlagen muss die Leitung in jenem Bereich, in dem der Abstand von 20m unterschritten wird, eine Isolierung mit einer Stoßspannungsfestigkeit von mindestens 50kV besitzen. Zwischen Hochspannungserdungen und Gasleitung ist jedenfalls ein lichter Mindestabstand von 3m einzuhalten. Ansonsten wird hinsichtlich der Mindestabstände zu elektrischen Anlagen auf die ÖVGW-Richtlinie G E120 und die ÖVGW-Mitteilung G 28 zur Einhaltung verwiesen.

12. Beim Bau und bei späteren Wartungsarbeiten sind die Baustellen in der unmittelbaren Nähe von Wohnhäusern durch Abplankung odgl., auf Zufahrtswegen bei Dunkelheit zusätzlich durch Blinklichter, abzusichern.

13. Die Einrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes und die für die Sicherheit maßgeblichen Fernübertragungseinrichtungen sind so gegen Schäden durch Blitzschlag zu schützen, dass ihr Ausfall mit großer Sicherheit verhindert wird.

14. Bei Unterschreitung des Abstands von 4m zu Ansammlungen öffentlicher Versorgungstrassen ist die Gasleitung zu beiden Seiten und an der Oberseite mit weitgehend geschlossenen Eindeckungen aus Betonplatten von mindestens 5cm Stärke zu versehen. Der Zwischenraum zwischen Eindeckung und Rohr ist einzusanden. Der Abstand zwischen Rohr und Eindeckung muss mindestens 20cm betragen.

15. Bei Parallelführung der Gasleitung mit Abwasserkanälen ist zwischen Kanal- und Gasleitung ein horizontaler Mindestabstand von 4m einzuhalten.

A.2.2. <u>Verlegung der Leitung und Maßnahmen zum Schutz von Grundeigentümern</u>

1. Humus ist getrennt abzutragen und bei Wiederverfüllungen zuletzt aufzulegen.

2. Flurschäden sind möglichst zu vermeiden bzw. zu beheben und ortsüblich zu entschädigen.

3. Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer sind über die grundsätzlichen Gefahren durch die Gasleitung zu informieren. Ihnen sind Adresse und Telefonnummer der Kontaktstelle der Netzbetreiberin bekanntzugeben.

4. Die Lage der Gasleitungen ist zu vermessen und zu vermarken. Jedem betroffenen Grundeigentümer ist ein Lageplan mit angegebener Verlegungstiefe der Leitung zu übergeben.

5. Beratung, Bauaufsicht und -überwachung sind, wenn sie bei Baudurchführungen im Bereich der fertiggestellten Leitung notwendig werden, von der Netzbetreiberin unentgeltlich zu stellen.

6. Die privatrechtliche Untersagung von Baumaßnahmen im Bereich der Leitung ist nur zulässig, wenn die Abteilung Emissionen-Sicherheitstechnik-Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung die Notwendigkeit der Untersagung gutachtlich bestätigt.

7. Der kathodische Korrosionsschutz der Anlage ist so auszulegen, dass eine Beschädigung fremder Anlagen nicht zu erwarten ist. Falls Schäden an Fremdanlagen nachweislich auf den kathodischen Korrosionsschutz der Gasleitung zurückgehen, sind diese Schäden auf Kosten der Netzbetreiberin zu beheben.

A.2.3. Inbetriebnahme

1. Der Betrieb darf erst nach Zustimmung durch die Behörde (dzt. Abteilung Wasser- Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung) aufgenommen werden.

2. Rechtzeitig vor dem geplanten Betriebsbeginn sind folgende Nachweise der Behörde vorzulegen:

   a) Die Alarm- und Einsatzpläne (Abschnitt 3.2 der ÖVGW-Richtlinie G 65).

   b) Der Nachweis durch Beeinflussungsrechnung für Näherungsstrecken der Gasleitung an den Hochspannungstrassen darüber, dass gefährliche Berührungsspannungen an Teilen der Gasanlage auch im Falle von Blitzeinschlägen in die Hochspannungsleitungen nicht auftreten können, und der Nachweis über die Stoßspannungsfestigkeit nach Punkt A.2.1.11.

   c) Der Nachweis der Dimensionierung der Leitung auf Verkehrslasten SLW 30. Für jene Bereiche, in denen die Leitungen in Wegen verlegt sind, ist der statische Nachweis zu erbringen, dass eine Beschädigung der Leitungen durch Belastung mit einem 25to-LKW oder einem 40to-Bagger nicht eintreten kann.

A.2.4. Laufende Überprüfung und Betrieb der Anlage

1. Soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird, hat die laufende Überwachung der Erdgasleitung gemäß ÖNORM EN 1594 und ÖVGW-Richtlinie G B310 zu erfolgen.

2. Die Gasleitung ist unter Aufsicht des Sachverständigen durch Molche auf Deformation, Undichtheiten und Korrosion alle zehn Jahre zu überprüfen. Die Berichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3. Die Hauptleitungstrassen sind mindestens in einem Abstand von zwei Wochen durch Befahrung oder Befliegung - an nicht einsehbaren Stellen durch Begehung - auf negative Beeinflussung aus der Umgebung (z.B. Baustellen, Rutschungen etc.) zu überprüfen. Bei dieser Befahrung oder Begehung ist ein automatisch ansprechendes Gasspürgerät mitzuführen und nach Erfordernis einzusetzen. Einmal jährlich ist die gesamte Trasse gemäß ÖVGW-Richtlinie G 69 mit einem Gasspürgerät zu prüfen.

4. Bei festgestellten, die Umgebung gefährdenden Undichtheiten ist die Leitung unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

5. Größere Gebrechen und Notentleerungen der Gasleitung sind unverzüglich den zugeordneten Stützpunktfeuerwehren und dem Landesfeuerwehrinspektor sowie der Abt. Emissionen-Sicherheitstechnik-Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung mitzuteilen.

6. Eine allenfalls notwendige Notentleerung von Leitungsabschnitten ist unter Berücksichtigung der gegebenen Gefahren vorzunehmen.

7. Abzweigschieber sind so einzurichten, dass sie von der zuständigen Stützpunktfeuerwehr über Auftrag der Netzbetreiberin geschlossen werden können. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Einschulung der Feuerwehr durchzuführen. Durch ein Schlüsselsystem ist sicherzustellen, dass von der Feuerwehr nur die zulässigen Absperrvorrichtungen betätigt werden können.

8. Bei Auftreten von Schäden ist die Leitung unter Aufsicht des Sachverständigen in Stand zu setzen und vor Wiederinbetriebnahme nach Vorgabe des Sachverständigen zu überprüfen.

9. Alle Aufzeichnungen, Registrierungen, Ausdrucke und Prüfprotokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit diese nicht ausschließlich energiewirtschaftliche und kaufmännische Belange betreffen.

10. Für Arbeiten und Kontrollen an der in Betrieb befindlichen Erdgasleitungsanlage sind die organisatorischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen gemäß ÖVGW-Richtlinie G 150, insbesondere die Abschnitte 9 und 10, einzuhalten.

11. Es wird auf die Pflicht der Eigenüberwachung von Erdgasleitungsanlagen gemäß § 140 Gaswirtschaftsgesetz 2011 - GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 hingewiesen. Diesbezüglich sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Vorgaben der ÖVGW-Richtlinie G 66 einzuhalten.

A.2.5. Betriebspersonal und dessen erforderliche Ausrüstungsgegenstände

1. Der Behörde ist eine für den Betrieb verantwortliche Person und deren StellvertreterIn namhaft zu machen, die ständig erreichbar sein muss. Diese Person muss das Studium einer einschlägigen Fachrichtung einer Technischen Universität/Fachhochschule oder einer berufsbildenden höheren Schule (HTBLA) erfolgreich abgeschlossen haben und drei Jahre Praxis bei Bau, Betrieb, Wartung und Instandsetzung von Gasrohrleitungen besitzen. Dieser Person muss die Vollmacht erteilt sein, im Notfall die notwendigen Maßnahmen in der Anlage selbständig und in Eigenverantwortung ergreifen zu können.

2. Das in der Zentrale tätige Betriebspersonal muss eine einschlägige Berufsausbildung als SchlosserIn, Gas- und WasserleitungsinstallateurIn, ElektroinstallateurIn oder MaschinenbauerIn besitzen und eine dreijährige Praxis in diesem Beruf nachweisen. Es muss eine Spezialausbildung für den Betrieb, die Wartung und Instandsetzung von Gasrohrleitungen und von zugehörigen Anlagen erhalten haben.

3. Es ist ein ständig bereitstehender, von der Zentrale jederzeit erreichbarer Einsatztrupp einzurichten, der mit den notwendigen Hilfsmitteln (vgl. B.2.2) ausgerüstet ist und der im Falle von Gasaustritten und sonstigen Zwischenfällen zur Gefahrenabwendung eingesetzt wird. Dieser Einsatztrupp muss die gleiche fachliche Ausbildung wie das Betriebspersonal besitzen.

A.3. Auflagen betr. kathodischen Korrosionsschutz, Explosionsschutz und Überspannungsschutz:

1. Sofern im Folgenden nichts Anderes festgelegt wird, ist die kathodische Korrosionsschutzanlage gemäß ÖVGW-Richtlinie G20 zu planen und zu errichten.

2. Der kathodische Korrosionsschutz für die eigentliche Rohrleitung ist durch Fremdstromanlagen gemäß ÖVGW-Richtlinie G20 herzustellen.

3. Bleimantel und Bewehrung des Begleitkabels sind mit der Rohrleitung zu verbinden (Einbindung in den kathodischen Korrosionsschutz). Zur Abtrennung vom geerdeten Teil sind Isoliermuffen anzuordnen. Die Beschaltung mit Überspannungsableitern ist durchzuführen.

4. Wenn eine kathodische Korrosionsschutzanlage aus einem Stromversorgungsnetz gespeist wird, in dem die Nullung zugelassen ist, ist die Anwendung der Schutzmaßnahme Nullung nach ÖVE EN 1 zweckmäßig. Das zu schützende Objekt und die dem Schutz dieses Objekts dienende Gleichstromanlage dürfen nicht in die Nullung gemäß ÖVE EN 1 einbezogen werden.

5. Wenn als Schutzmaßnahme Fehlerstromschutzschaltung angewendet wird, sind stoßstromfeste selektive Fehlerstromschalter mit einer Temperaturfestigkeit bis -25°C zu verwenden (Schalter, die für die Montage im Freien bestimmt sind).

6. Unzulässige Beeinflussungen durch die kathodische Korrosionsschutzanlage auf fremde unterirdische, metallische Einbauten müssen vermieden werden. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich innerhalb des Spannungstrichters der Anodenanlage keine fremden metallischen Einbauten befinden.

7. Als Kriterium für die Schutzwirkung ist das Schutzpotenzial gemäß Tabelle 1 der ÖVGW - Richtlinie G21 im gesamten Leitungsbereich einzuhalten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes den dauernden Betrieb der Schutzanlage zur Voraussetzung hat.

8. Der Einbau von Überspannungsschutzeinrichtungen für die Mess- und Steuerkabel ist für den sicheren Betrieb erforderlich. Besondere Bedeutung ist dem geeigneten Abschluss von freien Adern in Mehrfachleitungen beizumessen, solche freie Adern (Reserveadern) sind tunlichst zu vermeiden oder wegen der möglichen Reflexionen ebenfalls mit Überspannungsleitern zu beschalten. Die beidseitige Erdung von freien Adern ist unbedingt zu vermeiden, für den explosionsgefährdeten Bereich ist im Falle der Anwendung der Explosionsschutzart „Eigensicherheit" die beidseitige Erdung eines Leiters absolut unzulässig.

9. Kathodische Korrosionsschutz- und Erdungsanlagen sind regelmäßig zu überprüfen. Sollten entsprechende Potenzialdifferenzen auftreten, sind wechselstrommäßige Erdungen über Polarisationszellen herzustellen.

10. Im Zuge der Inbetriebnahme des kathodischen Korrosionsschutzes sind Ausschaltpotenzialmessungen durchzuführen. Von der sachverständigen Person gemäß Pkt. 2.1.2 der ÖVGW - Richtlinie G21 ist sodann zu entscheiden, welche Zusatzmaßnahmen an der Rohrleitung, wie zusätzliche Erdungen, Polarisationszellen, Anordnung von Messproben zur Feststellung der Schutzwirkung des kathodischen Korrosionsschutzes in erheblich wechselstrombeeinflussten Bereichen, zutreffend sind.

11. Intensivmessungen des kathodischen Korrosionsschutzes sind in Bereichen mit niedrigem Bodenwiderstand (unter 50 Ohmmeter), besonders in Nahbereich von Straßen mit intensiver Salzstreuung durchzuführen.

12. Die Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes sind entspr. ÖVGW-Richtlinie G21 mindestens alle 3 Monate nachweislich auf ihre Funktion zu überprüfen.

13. Im Übrigen wird die ÖVGW - Richtlinie G21 bezüglich Inbetriebnahme und Überwachung des kathodischen Korrosionsschutzes verbindlich erklärt.

B. Brandschutztechnische Auflagen

B.1. Bau der Gasleitung

1. Für die Baustelleneinrichtung sind ausreichende Brandschutzmaßnahmen vorzusehen und ist eine ausreichende Anzahl von Löschgeräten bereitzustellen. Der Umfang dieser Brandschutzmaßnahmen ist im Einzelfall mit einem brandschutztechnischen Sachverständigen festzulegen.

2. Schweißarbeiten an gasführenden Leitungen oder Armaturen dürfen nur von einer dafür ausgebildeten Gruppe durchgeführt werden.

3. Der verantwortliche Bauführer hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Schweißarbeiten durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass alle brennbaren Materialien wie trockenes Laub, Gras und Gehölz durch die Schweißarbeiten nicht entzündet werden können.

4. Der Name des Strahlenschutzbeauftragten ist vor Beginn der Schweißnahtkontrollen schriftlich dem Landesfeuerwehrkommando bekanntzugeben.

B.2. Betrieb

1. Es ist in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrinspektor ein Alarm- und Einsatzplan auszuarbeiten.

2. Im Alarm- und Einsatzplan sind neben der Mannschaftsstärke der ständig einsatzbereiten Gruppe der Netzbetreiberin auch deren Ausrüstungsgegenstände, Lösch- und Messgeräte anzuführen (Mindesterfordernis: 2 x 12 kg Löschpulver, 1 CO_2-Löscher, 2 geeignete Gasspürgeräte).

   Die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, Mess- und Löschgeräte für die zuständigen Stützpunktfeuerwehren sind mit dem Landesfeuerwehrinspektor festzulegen.

3. Es ist ein Brandschutzbeauftragter namhaft zu machen.

4. Zufahrten zu Absperrschiebern sowie die Absperrorgane selbst sind im Winter schneefrei zu halten. Es ist weiters sicherzustellen, dass die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zu allen baulichen Anlagen möglich ist.

C. Anhang (Normen und ÖVGW-Richtlinien):

Die zitierten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der folgenden Ausgabe:

ÖNORM EN 1594	Ausgabe 06/2009: Gasversorgungssysteme - Rohrleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck über 16 bar - Funktionale Anforderungen
ÖNORM EN 10204	Ausgabe 01/2005: Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
ÖNORM EN 10208-2	Ausgabe 04/1997: Stahlrohre für Rohrleitungen für brennbare Medien, Technische Lieferbedingungen Teil 2: Rohre der Anforderungsklasse B
ÖNORM EN 12732	Ausgabe 08/2000: Gasversorgungssysteme - Schweißen von Rohrleitungen aus Stahl - Funktionale Anforderungen
ÖNORM M 7812-1	Ausgabe 01/1996: Sicherung der Güte von Schweißarbeiten - Anforderungen an Betriebe, in denen Schweißarbeiten nach Güteklassen durchgeführt werden
ÖVGW-Richtlinie G 20	Ausgabe 09/2000: Kathodischer Korrosionsschutz - Planung und Errichtung - Planung und Errichtung von kathodischen Korrosionsschutzanlagen für erdverlegte Gasleitungen aus Stahlrohren und für Lagerbehälter aus Stahl
ÖVGW-Richtlinie G 21	Ausgabe 06/2005: Kathodischer Korrosionsschutz - Inbetriebnahme und Überwachung - Inbetriebnahme und Überwachung des kathodischen Korrosionsschutzes für erdverlegte Gasrohrleitungen aus Stahlrohren und für Lagerbehälter aus Stahl
ÖVGW-Mitteilung G 28	Ausgabe 11/1996: Abstände gastechnischer Anlagen zu elektrischen Anlagen

ÖVGW-Richtlinie G 65	Ausgabe 06/2001: Sicherheitskonzept mit Sicherheitsbericht und Notfallplanung für Erdgasleitungsanlagen
ÖVGW-Richtlinie G 66	Ausgabe 05/2007: Eigenüberwachung von Erdgas-leitungsanlagen
ÖVGW-Richtlinie G 69	Ausgabe 02/2001: Überprüfung von Erdgasleitungen auf Dichtheit (Gasspüren)
ÖVGW-Richtlinie G 150	Ausgabe 06/2006: Arbeiten an in Betrieb befindlichen Erdgasleitungsanlagen - Organisatorische und Sicherheitstechnische Maßnahmen
ÖVGW-Richtlinie G B310	Ausgabe 11/2011: Instandhaltung von Erdgasleitungen; Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Erdgasleitungen
ÖVGW-Richtlinie G E100	Ausgabe 11/2011: Erdgasleitungen; Allgemeine Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen
ÖVGW-Richtlinie G E101	Ausgabe 11/2011: Druckprüfungen von Erdgasleitungen
ÖVGW-Richtlinie G E120	Ausgabe 11/2011: Erdgasleitungen aus Stahl; Spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen aus Stahl
ÖVGW-Richtlinie G E130	Ausgabe 12/2011: Grabenlose Verfahren; Spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung, Rehabilitation und Prüfung von Erdgasleitungen mittels grabenloser Verlegetechnik
ÖVGW-Richtlinie G E136	Ausgabe 12/2011: Grabenlose Verlegung von Erdgasleitungen - nicht steuerbare Verfahren
ÖVGW-Richtlinie G E137	Ausgabe 12/2011: Grabenlose Verlegung von Erdgasleitungen - Steuerbare Verfahren

D. Bodenmechanische Auflagen:

1. Die Begutachtung des Rohrgrabens durch die geotechnische Bauaufsicht ist erforderlich.
2. Die Vegetationsschicht über dem Rohrgraben ist vor Schüttbeginn der Deponie herzustellen.
3. Die Oberflächenwässer aus der Schüttoberfläche dürfen nicht über die Deponieböschung abgeleitet werden.

KOSTEN:

I.) Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

Landes-Kommissionsgebühr
gemäß § 77 AVG 1991 in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999 (für die Verhandlung vom, 2 Amtsorganen, 10/2 Stunden)

im Betrag von **€ 290,00**

Bundes-Verwaltungsabgabe
gemäß § 78 AVG 1991 in Verbindung mit Tarifpost A/1. der Bundes-Verwaltungsabgaben-verordnung 1983, BGBl. Nr. 181/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 146/2000,

im Betrag von **€ 6,50**

Die Summe von € 325,50 ist gemäß §§ 77 und 78 AVG 1991 binnen zwei Wochen ab der Zustellung dieses Bescheides von der mit beiliegendem Erlagschein zur Einzahlung zu bringen.

HINWEIS:

Stempelgebühren
nach dem Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. für die Vergebührung

des Antrages vom	**€ 14,30**
der Beilagen	**€ 65,40**
der Verhandlungsschriften vom 03.11.2009 und vom 07.09.2011	**€ 87,00**
Summe	**€ 166,70**

Im **Gesamtbetrag von € 463,20** sind die Stempelgebühren enthalten.

II.) Gebühren für den nichtamtlichen Sachverständigen für Bodenmechanik laut Bescheid gemäß § 52 AVG 1991 vom 19.11.2009, Zl. IIIa1-E-45.080/10:

Gemäß §§ 52 und 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG 1991 in der geltenden Fassung werden die Kosten und deren Tragung für die Mühewaltung von **Dr. Jörg HENZINGER** für die Teilnahme und Abgabe eines Gutachtens in der mündlichen Verhandlung wie folgt:

Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, vertreten durch die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat Herrn **Dr. Jörg HENZINGER** eine Gebühr für dessen Mühewaltung zur Nachermittlung für den Schlussbericht in der Höhe von (gerundet) **EUR 1.570,00** (darin enthalten 20 % Mehrwertsteuer in Höhe von **EUR 261,66**) laut der beigeschlossenen Honorarnote vom 30.12.2011, Rg. Nr. RE 140-2011, auf dessen Konto bei der Tiroler Sparkasse, Kto. 00901-005975, Blz. 20503, bis zum 15.02.2012 zu überweisen.

III.) Gebühren für den nichtamtlichen schweißtechnischen Amtssachverständigen:

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG hat für Barauslagen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, jene Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen. Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG). Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

Die Reisekosten ergeben sich aus § 28 Abs. 2 GebAG und betragen derzeit € 0,42/km für die Benützung des eigenen Pkw's. Die Gebühr für die Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs. 1 GebAG beträgt € 22,70/h.

Schließlich steht dem Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 1 GebAG eine Gebühr für dessen Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Sofern es sich um Tätigkeiten handelt für die ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Fortbildung notwendig ist, gebührt dafür ein Stundensatz zwischen € 80,00 und € 150,00.

Seitens der Behörde wurde daher somit folgende pauschalierte Gebührenabgeltung vereinbart:

Unter der Annahme, dass durchschnittlich für das Studium der Projektsunterlagen eine Stunde benötigt wird, welches laut GebAG mit ca. € 45,00 bemessen wird, kann dafür ein Betrag von € 50,00 pauschal zugesprochen werden.

Weiters hat die Erfahrung gezeigt, dass mündliche Gasverhandlungen durchschnittlich in einem Zeitrahmen von ca. zwei Stunden abgewickelt werden können. Gegebenenfalls sind auch längere Verhandlungstage aufgetreten. Jedenfalls ist insgesamt eine gutachterliche Beschäftigung in der mündlichen Verhandlung über das Ausmaß von zwei Stunden hinaus mit Sicherheit nicht notwendig. Es erscheint daher pauschal dafür die Verrechnung von zwei Stunden zu jeweils € 100,00 durchaus als angemessen. Somit ergibt sich eine Pauschalvergütung für die jeweilige Verhandlung nach dem Gaswirtschaftsgesetz von € 250,00, dies jedoch ohne Reisekosten nach § 28 Abs. 2 GebAG und Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß §§ 32 Abs. 1 und 33 GebAG.

Gemäß §§ 52 und 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG 1991 in der geltenden Fassung sind die Kosten und deren Tragung für die Mühewaltung für die Teilnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Schweißtechnik an der mündlichen Verhandlung am 03.09.2009 mit einer Pauschalvergütung von **€ 250,00** an den TÜV Austria Services GMBH auf dessen Konto bei der UniCredit Bank Austria AG unter der Kontonummer 52949001066, BLZ 12000 zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

ERMITTLUNGSVERFAHREN:

Auf Grund des Ansuchens TIGAS – Erdgas Tirol GmbH, vertreten durch die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat mit den Schriftsätzen vom 29.09.2008, ergänzt durch den Schriftsatz vom 25.09.2009 und abgeändert durch die Schriftsätze vom 27.04.2011 sowie zuletzt vom 17.10.2011 beim Landeshauptmann von Tirol um die Erteilung der gasrechtlichen Bewilligung für die Verlegung der Erdgasleitung der TIGAS im Bereich der Deponie Ampass (für den BBT) wurde gemäß § 71 GWG 2011 eine mündliche Verhandlung am durchgeführt.

Stellungnahmen des gastechnischen und schweißtechnischen Sachverständigen:

Mit dem Bezugsschreiben wurden neben der Niederschrift über die fortgesetzte Verhandlung vom 07.09.2011 die Projektsunterlagen zu den nunmehr neuerlich vorgebrachten Antragsänderungen mit dem Ersuchen um Adaptierung der bereits erfolgten gastechnischen Stellungnahme übermittelt.

Das Gutachten des sicherheitstechnischen Sachverständigen und des material- und schweißtechnischen Sachverständigen vom 03.11.2009 wurde auf Grund einer Projektsänderung im Zuge der Verhandlung vom 07.09.2011 abgeändert. Auf Grund der nunmehr vorliegenden neuerliche geänderten Projektsunterlagen ist eine weitere Änderung dieses Gutachtens erforderlich. Nachdem sich in der Zwischenzeit im ÖVGW-Regelwerk (welches einen wesentlichen Teil der Beurteilungsgrundlagen darstellt) Änderungen ergeben haben, ist zusätzlich die Aktualisierung von einigen Auflagen erforderlich. Die Änderungen der Auflagen des Sachverständigen für Material-, Schweißnahtprüfung und Leitungsverlegung (siehe Auflagen unter A.1) wurden im Einvernehmen mit dem schweißtechnischen Sachverständigen Dipl.-Ing. Walter Schwaiger vorgenommen.

Befund:

Wie bereits im Zuge der fortgesetzten Verhandlung vom 07.09.2011 festgehalten wurde, ist beabsichtigt, die Erdgasleitung nunmehr oberhalb der Waldfläche am Fuß der Deponie Ampass-Süd zu führen. Unter Rücknahme der Deponieböschung nach Süden soll die Leitung im dadurch freiwerdenden Streifen verlegt werden. Dadurch wird die Erdgashochdruckleitung gegenüber dem Bestand in diesem Bereich nach Norden abgerückt. Wie schon bei der Verhandlung vom 07.09.2011 festgehalten wurde, entfällt die ursprünglich vorgesehene Führung der Erdgashochdruckleitung in einem zu errichtenden Damm sowie in der Landesstraße.

Seitens der Antragstellerin wurde im Zuge der Verhandlung vom 07.09.2011 ergänzend festgehalten, dass die Anlage 3 (Rohrstatik) auf die neue Leitungsführung abgestellt wurde, und dass die auf Seite 12 angegebenen Überschüttungshöhen von 11,6m nicht mehr zutreffend sind, da der Schüttdamm nicht mehr zur Ausführung gelangt. Weiters wurde angegeben, dass die alte Leitung entsprechend dem Stand der Technik stillgelegt wird.

Durch die nunmehr beantragten Änderungen entfallen zudem die bisher vorgesehenen Steilab- und -aufstiege der Gashochdruckleitung.

Im Übrigen wird auf die Technische Beschreibung verwiesen, welche im Zuge der Besprechung am 10.01.2012 aus den Projektsunterlagen vom 13.10.2011 übernommen wurden (im Amtsexemplar mit spitzen Klammern gekennzeichnet).

Gutachten:

1. Vorgabe des Beweisthemas gemäß Gaswirtschaftsgesetz :

Die Fragen, welche die Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantworten hat, sind in den Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 135 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, aufgeführt:

a) Wird durch die Errichtung der Erdgasleitungsanlage bzw. die Verlegung/Änderung das Leben oder die Gesundheit des Inhabers der Erdgasleitungsanlage, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen und der Nachbarn gefährdet?

Antwort: Bei projektsgemäßer Errichtung (eigentlich: Änderung) und bestimmungsgemäßem Betrieb der Gasleitung sowie bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen ist eine solche Gefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Betrieb jeder technischen Einrichtung ein Restrisiko in Kauf genommen werden muss, das im Wesentlichen durch unsachgemäße oder höchst unwahrscheinliche bzw. rechtswidrige Einflüsse von außen begründet ist. Die nachfolgenden Auflagen sind geeignet, dieses Restrisiko zu minimieren.

b) Werden dingliche Rechte von Nachbarn gefährdet?

Antwort: Auf einem Streifen von jeweils 7m beiderseits der Leitungsachse wird seitens des gastechnischen Sachverständigen das Verbot der Errichtung von Gebäuden beantragt werden. Sollte dies als Auflage in den Genehmigungsbescheid Eingang finden, wären insbesondere die Eigentümer zusätzlich in Anspruch genommener Grundstücke in ihren dinglichen Rechten eingeschränkt.

c) Werden Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in einer anderen Weise belästigt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort: Da im verfahrensgegenständlichen Bereich der Gasleitung weder Reduzierstationen, Verdichterstationen oder andere emittierende Anlagenteile enthalten sind, ist diese Frage zu verneinen.

d) Sind die sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten?

Antwort: Die Einhaltung derselben wird in Form von Auflagen aus der Sicht des gastechnischen Sachverständigen vorgeschrieben werden.

e) Sind die einschlägigen Regeln der Technik eingehalten?

Antwort: Die Einhaltung derselben wird in Form von Auflagen aus der Sicht des gastechnischen Sachverständigen vorgeschrieben werden.

f) Wird der Stand der Technik sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften eingehalten?

Antwort: Die Einhaltung derselben wird in Form von Auflagen aus der Sicht des gastechnischen Sachverständigen vorgeschrieben werden.

g) Werden voraussehbare Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt?

Antwort: Die Einhaltung der Auflagen aus gastechnischer, schweißtechnischer sowie geologischer und bodenmechanischer Sicht dient der Vermeidung voraussehbarer Gefährdungen. Die Beschränkung von Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen auf ein zumutbares Maß ist nicht Beweisthema eines gastechnischen Gutachtens. Aus der Erfahrung des täglichen Lebens kann jedoch

gesagt werden, dass Netzbetreiber Gas in Leitungen transportieren, um es möglichst zur Gänze Verbrauchern oder anderen Netzbetreibern entgeltlich zur Verfügung zu stellen. Allein aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich Erdgasemissionen im Zuge einer Leitungsanlage in Grenzen halten werden.

h) Werden die sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik eingehalten?

Antwort: Soweit dies aus dem im Zuge des UVP-Verfahrens vorliegendem Projekt zu entnehmen ist, ist dies in Bezug auf die Verlegung und den Betrieb der Gasleitung, nicht jedoch auf die beabsichtigte Betriebsweise der Deponie Ampass Süd gegeben (laut Projekt Schüttungen von bis zu 1m auf der Gasleitung).

Die Einhaltung der Auflagen aus gastechnischer Sicht und geologischer sowie bodenmechanischer Sicht dient der Einhaltung der sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Regeln der Technik.

i) Wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und des Bestehens eines Sicherheitskonzeptes im ausreichenden Maß nachgewiesen?

Antwort: Zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird festgehalten, dass dies keine Frage ist, die der gastechnische Sachverständige zu beantworten hat. Vielmehr wird es Aufgabe der Behörde sein, dies zu prüfen. Das Sicherheitskonzept für die von den Umbaumaßnahmen betroffenen Leitungsabschnitte müsste bei der TIGAS aufliegen und dem nach der Änderung der Leitungsanlagen veränderten Stand angepasst werden.

2. Fachliche (Zusatz-)Anregungen, welche bereits im Zuge des UVP-Verfahrens vom gastechnischen Sachverständigen der zuständigen Behörde mehrmals schriftlich und mündlich mitgeteilt wurden:

Aus gastechnischer Sicht wird dringend empfohlen, das gasrechtliche Änderungsverfahren, betreffend die Umbettung der Inntal-Hauptleitung der TIGAS, VOR dem abfallrechtlichen Verfahren abzuwickeln, da erst nach Rechtskraft des Änderungsbescheids nach GWG feststehen wird, wie groß die mögliche Grundfläche und damit das maximal deponierbare Volumen der Deponie Ampass-Süd sein wird. Allenfalls wird dann von der BBT-SE als Konsenswerberin im AWG-Verfahren ein geändertes Ansuchen betreffend die Deponie Ampass-Süd gestellt werden (müssen).

Hinweis an die Nachbarin BBT-SE:

Sollten für Zufahrten zu den Deponien Wege bzw. Straßen im Bereich von 4 m links und rechts der Achse von Leitungen der Nachbarin TIGAS errichtet werden, ist zeitgerecht vor Baubeginn die TIGAS von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Die TIGAS wird sodann eine Bauaufsicht zu stellen haben. Den Anweisungen dieser Bauaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

Der gastechnische Amtssachverständige, sowie der schweißtechnische Sachverständige hat vom sicherheitstechnischen und emissionstechnischen Standpunkt aus bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides vorgeschriebenen Auflagen keine Einwände gegen die Verlegung der gegenständlichen Anlage erhoben.

Stellungnahme des bodenmechanischen nichtamtlichen Sachverständigen:

BEFUND:

Die Deponie Ampass Süd wurde bezüglich Deponiegröße und Form wesentlich verändert (siehe dazu Plan LP-DO406-00001-00 vom 15.03.2011). Die Gasleitung wird talseitig der Deponie im Abstand von 3 m zum Deponiefuß verlegt. Zwischen Gasleitung und Deponiefuß wird ein Zaun im Abstand von 2 m zur Gasleitung hergestellt. Die Verlegung der Gasleitung erfolgt im gewachsenen Boden in einer Tiefe von ca. 1 m.

GUTACHTEN:

Das neue Deponieprojekt (Bezug siehe Befund) mit einer Verlegung der Gasleitung am Fuß der Deponie stellt aus geotechnischer Sicht eine Verbesserung gegenüber dem vorher eingereichten Projekt dar. Durch die Verlegung der Gasleitung im gewachsenen Boden im Abstand von 3 m zum Deponiefuß ist mit keinen geotechnischen Problemen bezüglich der Gasleitung zu rechnen. Die Gasleitung ist vor der Deponieschüttung zu verlegen. Die Vegetationsschicht über dem Rohrgraben ist vor Schüttbeginn zur Errichtung der Deponie wieder herzustellen. Dadurch ist mit keinem verstärkten Eintrag von Oberflächenwasser in den Rohrgraben zu rechnen. Die Verlegung der Rohre und die Abschottung des Rohrgrabens sind entsprechend den Vorgaben des gastechnischen Sachverständigen auszubilden. Das Gutachten aus dem Fachgebiet Bodenmechanik vom März 2010 (Dr. Jörg Henzinger), welches die Querung der Deponie durch die Gasleitung betrifft, ist nicht mehr gegenständlich.

Nebenbestimmungen:

- Die Begutachtung des Rohrgrabens durch die geotechnische Bauaufsicht ist erforderlich.
- Die Vegetationsschicht über dem Rohrgraben ist vor Schüttbeginn der Deponie herzustellen.
- Die Oberflächenwässer aus der Schüttoberfläche dürfen nicht über die Deponieböschung abgeleitet werden.

Zusätzliche Nebenbestimmung:

- Im Bereich des Steilabstieges unterhalb der Deponie ist das Gelände durch einen Geologen zur erkunden und die Standsicherheit des Geländes zu beurteilen. Die Beurteilung ist der geotechnischen Bauaufsicht zur Überprüfung vorzulegen.

Stellungnahme des Konsenswerbers:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

Anhand der im Folgenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen hat die Behörde zu prüfen, ob die beantragte Erweiterung der Gasanlage den sicherheitstechnischen und sonstigen im Interesse der Nachbarn gelegenen Voraussetzungen (§ 45 GWG 2002) entspricht.

Die Behörde hat auf Grund eines Antrages auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erdgasleitungsanlage oder auf Genehmigung der Erweiterung oder Änderung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen.

Eine Genehmigungspflicht für Leitungsanlagen gemäß § 45 GWG 2002 ist gegeben, wenn die Leitungsanlage auf Grund ihrer generell abschätzbaren Eigenschaft abstrakt geeignet ist, das Leben und die Gesundheit sowie das Eigentum oder die sonstigen dinglichen Rechte der Nachbarn zu gefährden.

Die Genehmigung hat der Erreichung des Gesetzeszweckes, einer möglichst sicheren und kostengünstigen Energieversorgung zu dienen, und hat nachteilige Auswirkungen einer Erdgasleitungsanlage zu verhindern oder zumindest auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Da es sich beim gasrechtlichen Genehmigungsverfahren ausschließlich um die Erteilung einer verwaltungsrechtlichen Erlaubnis nach Überprüfung der Übereinstimmung geplanter energiewirtschaftlicher Investitionen mit dem durch das Gesetz normativ vorgegebenen gasrechtlichen Beurteilungsrahmen handelt und zur tatsächlichen Verwirklichung der jeweils projektierten Baumaßnahme auch eine privatrechtliche Gestattung durch einen entsprechenden Privatrechtstitel, wie etwa einen Dienstbarkeitsvertrag oder einen ersetzenden Titel aus einem Enteignungsverfahren erforderlich ist, sind alle von Nachbarn erhobenen Forderungen privatrechtlicher Natur grundsätzlich als rechtlich unzulässig zurückzuweisen und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Eine Verquickung von rein privatrechtlichen Anliegen, die primär in einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem jeweiligen Konsenswerber und dem jeweils betroffenen Nachbarn geregelt werden müssen, mit der im gasrechtlichen Verfahren gemäß § 47 GWG 2002 durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Überprüfung von gasrechtlichen Bauvorhaben ist rechtlich nicht möglich, da zur Regelung von rein privatrechtlichen Ansprüchen nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Zivilgerichte zuständig sind. Dies gilt insbesondere für die Höhe der für die Grundinanspruchnahme zu zahlende Entschädigung oder Sicherstellungsbeträge für allenfalls zu erwartende Schäden.

Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen und mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang stehenden Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Beurkundungen und erlassenen Bescheide sind Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Hängt nach einem solchen Bescheid die Erwerbung oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines bücherlichen Rechtes von dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Behörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausspruch ist für das Gericht bindend.

Gemäß § 47 Abs. 2 GWG 2002 ist eine Leitungsanlage somit zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 45 GWG 2002 (Gefährdung der Nachbarn oder Gefährdung von deren Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte) vermieden werden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Nachbarn im Sinne des GWG 2002 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder Betrieb der Gasanlage gefährdet oder belästigt werden, sowie diejenigen, deren dingliche Rechtsposition gefährdet werden könnte.

Rechtserheblich sind Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 45 Abs. 1 Zif. 1-5 GWG 2002):

Erdgasleitungsanlagen sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu betreiben, dass

1. das Leben oder die Gesundheit
   a) des Inhabers der Erdgasleitungsanlage,
   b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen und
   c) der Nachbarn nicht gefährdet wird;
2. dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden;
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden;
4. die sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten werden, sowie
5. die einschlägigen Regeln der Technik eingehalten werden.

Die mündliche Verhandlung kann jedoch auch zum Anlass genommen werden, um privatrechtliche Verhandlungen zwischen Konsenswerber und Grundeigentümern zuzulassen und von Seiten der Behörde auf eine Einigung hinzuwirken. Die Behörde kann allerdings das Scheitern privatrechtlicher Verhandlungen nicht zum Anlass nehmen, um die beantragte Genehmigung zu versagen.

Eine erzielte privatrechtliche Einigung ist nur im Verhandlungsprotokoll festzuhalten, jedoch nicht in den Spruch des Genehmigungsbescheides aufzunehmen. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung des Genehmigungsbescheides ist hingegen zulässig und in § 71 Abs. 3 GWG 2002 ausdrücklich vorgesehen.

Einwendungen, die teils privatrechtlichen, teils öffentlich-rechtlichen Charakter haben, sind nur hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Komponente auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, während über ihren öffentlich-rechtlichen Teil im Genehmigungsbescheid abzusprechen ist.

Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erdgasleitungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken, die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung aufzunehmen. Im Übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Soweit die Interessen der Netzbetreiber durch die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage berührt werden, sind sie zu hören.

Jene Gemeinde, in deren Gebiet eine Erdgasleitungsanlage errichtet und betrieben werden soll, ist im Verfahren zur Erteilung der gasrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 45 GWG 2002 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sieht das Gesetz keinen Gebietsschutz für Erdgasversorgungs- und Verteilerunternehmen vor. Eine Parteistellung dieser Unternehmen im Genehmigungsverfahren für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Erdgasleitungsanlagen ist daher nicht generell vorgesehen, sondern auf jene Fälle beschränkt, in denen ein anderes Erdgasunternehmen aus den im § 47 Abs. 3 GWG 2002 angeführten Gründen einen Antrag auf Versagung der gasrechtlichen Genehmigung stellt, durch die es an der Erfüllung der ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gehindert würde oder durch die es im Zusammenhang mit Verträgen in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde.

Erdgasunternehmen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind, soweit ihre Interessen betroffen sind, im Verfahren zu hören, wobei mit "Interessen" im Sinne dieser Bestimmung nicht rechtliche, sondern nur wirtschaftliche Interessen gemeint sind.

Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden abgestimmt vorzugehen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

Die Verpflichtung, eine möglichst weitgehende Abstimmung mit anderen für das jeweilige Projekt erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen vorzunehmen, entspricht den schon in § 47 Abs. 6 GWG 2002 zum Ausdruck kommenden Zielen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2 AVG), weil es durch die rechtzeitige Beiziehung der Vertreter der betroffenen öffentlichen Interessen und erst recht durch die gemeinsame Durchführung der notwendigen Genehmigungsverfahren ermöglicht wird, das Projekt unter Einbeziehung anderer, nicht spezifisch gasrechtlicher Aspekte zu beurteilen und rechtzeitig eine bestmögliche Koordination der verschiedenen für das Bauvorhaben erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen zu erreichen.

Die Erdgasleitungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 45 GWG 2002 erfüllt sind.

Gemäß § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Gasanlage im Sinne des GWG 2002 nicht erforderlich, in diesem Verfahren sind jedoch die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Die Gasanlage darf nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst getrennter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

DIE BEHÖRDE HAT HIEZU ERWOGEN WIE FOLGT:

Auf Grund der oben angeführten Stellungnahmen der Sachverständigen, konnte die beantragte Genehmigung in Hinblick auf die oben zitierten gasrechtlichen wie auch arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen unter Vorschreibung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen erteilt werden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, *samt signiertem Projekt und Erlagschein über € 463,20, Honorarnote DI Dr. Henzinger,*
2. die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Str. 15, 6020 Innsbruck,
3. Herrn Gerhard Steixner, Römerstraße 5, 6070 Ampass
4. Herrn Josef Peskoller, Mensweg 6, 6070 Ampass
5. Gemeinde Ampass, zH Herrn Bürgermeister Hubert Kirchmair, Römerstraße 21, 6070 Ampass

Zur gefälligen Kenntnis an:

1. Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH Herrn DI Matthias Hussl, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, *samt signiertem Projekt*
2. TÜV Austria, zH Herrn DI Walter Schwaiger, Dr. Franz-Werner-Straße 36, 6020 Innsbruck
3. Arbeitsinspektorat Innsbruck, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
4. Herrn Dr. DI Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens
5. ILF Beratende Ingenieure ZT GmbH, Feldkreuzstraße 3, 6063 Rum, *als Projektant*

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser